

Zur rechtlichen Bedeutung, zur Reichweite und zu den Grenzen eines Grundrechts auf Streik

10. Wiener Arbeitsrechtsforum

28.11.2024, Wien

Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner





- kein (kodifiziertes) Arbeitskampfrecht
- "Arbeitskampffreiheit"
- keine Grundrechtspositionen (zB Art 6 Z 4 ESC ausdrücklich nicht ratifiziert)
- (aktive) Neutralität des Staates (zB AlVG, AÜG, AuslBG, zum KoalG s gleich)
- sog Trennungstheorie (= kollektive und individuelle Betrachtungsweise getrennt, zB Streik = Arbeitspflichtverletzung = Entlassungsgrund)
- es gilt (bloß) die allgemeine Rechtsordnung (zB Schadenersatzrecht = zB Schadenersatzpflicht der Gewerkschaft bei rechtswidrigem Streik)



- Staatsverträge (insb ESC, IPWSK, ILO-Übereinkommen Nr 87) geben zunächst nichts her
- Art 12 StGG 1867: Vereins- und Versammlungsfreiheit = Koalitionsfreiheit
 - Ausgestaltungsvorbehalt, dh Auftrag an einfachen Gesetzgeber, näher zu regeln (zB KoalG 1870: Streik nicht strafbar, Streikabreden nicht gerichtlich durchsetzbar)
- Art 11 EMRK: Vereins- und Versammlungsfreiheit = Koalitionsfreiheit
 - materieller Gesetzesvorbehalt, dh einschränkende Gesetze und sonstige Rechtsakte sind durch inhaltliche Schranken begrenzt
- Art 28 GRC der EU: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen inklusive Streiks
 - gilt (nur) bei der Durchführung des Unionsrechts



Art 11 EMRK

- EMRK ist an sich ein Staatsvertrag, der aber von Österreich als Bundesverfassungsgesetz vollinhaltlich in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen wurde
- Zum Staatsvertrag wird judiziert vom EGMR, zum innerstaatlichen Verfassungsrecht vom VfGH, wobei sich Letzterer an Ersterem orientiert



Art 28 GRC

- Ist Primärrecht der EU, das in Österreich unmittelbar unter Privaten wirkt.
- Für die Auslegung maßgeblich ist die Judikatur des EuGH, der sich wiederum am EGMR und am Verständnis der ESC sowie des ILO-Übereinkommens Nr 87 durch die nach diesen Staatsverträgen mit der Auslegung befassten Institutionen orientiert.



Auf den Punkt gebracht

- Art 11 EMRK und das Verständnis desselben durch den EGMR von zentraler Bedeutung
- punktuellen Zusatzinput gibt es via EuGH durch Art 28 GRC





Art 11 Abs 1 EMRK: "Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten".

- (Menschen-)Recht = Grundrecht für alle Menschen (Personen)
- zum Schutz ihrer Interessen
- Gewerkschaften und auch Arbeitgebervereinigungen –
- **bilden** sowie **diesen beizutreten** = Gewerkschaftsfreiheit





Rechtsprechung des EGMR

EGMR betont in der jüngeren Rechtsprechung den Passus "zum Schutz ihrer Interessen" und leitet daraus unter Hinweis auch auf andere internationale Rechtsquellen wie die ESC ab, dass das Recht auf Streik eine untrennbare Folge des Rechts auf gewerkschaftliche Vereinigung darstellt.

Menschenrecht Art 11 EMRK



Art 11 Abs 2 EMRK: "Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Art verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird ".

Menschenrecht Art 11 EMRK



Materieller Gesetzesvorbehalt

- Einschränkungen
- durch Gesetz, wobei diese
- in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse
- der nationalen und öffentlichen Sicherheit,
- der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung,
- des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des
- Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer
- notwendig sein müssen.





Art 28 GRC: "Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen. ".

→ **Grundrecht** auf Durchführung einer kollektiven Maßnahme **einschließlich** eines **Streiks**





Rahmenbedingungen

- Maßgeblich nur dort, wo es Unionsrecht gibt
- Ist insofern eingeschränkt, als die Ausübung nicht gegen die guten Sitten, gegen das innerstaatliche Recht oder gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen darf
- Im Gemeinschaftsrecht gibt es insb
 - die den Binnenmarkt herstellenden Grundfreiheiten (zB Dienstleistungsfreiheit) und
 - das Gebot der Verhältnismäßigkeit





EGMR 30.7.2009, 67336/01, Danilenkov ua/Russland

Sachverhalt: Hafenarbeiter traten zwei Wochen lang in den Streik, um für sich eine höhere Bezahlung durchzusetzen. Diesen Streik nahm das Hafenmanagement zum Anlass, die Streikenden nach Ende des Arbeitskampfes mit verschiedenen Sanktionen zu belegen, zudem versuchte es, die AN zum Austritt aus der streikführenden Gewerkschaft zu bewegen.





EGMR 30.7.2009, 67336/01, Danilenkov ua/Russland

EGMR

- Nach Art 11 EMRK müssen AN das Recht haben, einer Gewerkschaft beitreten zu können, ohne befürchten zu müssen, deswegen sanktioniert zu werden.
- Der Konventionsstaat hat dafür Sorge zu tragen, dass gegen antigewerkschaftlich motivierte Diskriminierungen effektiver und wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung steht.





EGMR 15.9.2009, 30946/04, Kaya und Seyhan/Türkei; auch EGMR 15.9.2009, 22943/04, Özcan/Türkei; 13.7.2010, 33322/07, Cerikci/Türkei

Sachverhalt: Türkische Beamte wollten mit ihrer Arbeitsniederlegung im Rahmen eines gewerkschaftlichen Aktionstages ihren Protest gegen einen Gesetzesentwurf über die Organisation des Öffentlichen Dienstes in der Türkei zum Ausdruck bringen. Daraufhin wurde vom DG Staat eine Sanktion in Form einer "Verwarnung" verhängt.





EGMR 15.9.2009, 30946/04, Kaya und Seyhan/Türkei; auch EGMR 15.9.2009, 22943/04, Özcan/Türkei; 13.7.2010, 33322/07, Cerikci/Türkei

EGMR

- Art 11 Abs 1 EMRK, dh das Grundrecht auf Streik, ist angesprochen.
- Auf der Rechtfertigungsebene (Art 11 Abs 2 EMRK) ist zu pr
 üfen, ob die Disziplinarsanktion einem "zwingenden sozialen Bed
 ürfnis" entsprach und "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" gewesen ist. Beides ist laut EGMR zu verneinen, die verh
 ängte Disziplinarsanktion ist ein unverh
 ältnismäßiger und damit konventionsrechtswidriger Eingriff.





EGMR 8.4.2014, 31045/10, National Union of Rail, Maritime and Transport Workers/Vereinigtes Königreich

Sachverhalt: Die beschwerdeführende Gewerkschaft wollte in einem Unternehmen einen Sympathiestreik durchführen, um damit dem Arbeitskampf ihrer Mitglieder in einem Konkurrenzunternehmen größere Durchschlagskraft zu verleihen. Sympathiestreiks, bei denen der bestreikte AG nichts zum Streikziel tun kann, weil es zB nicht seinen (Firmen-)KollV, sondern einen fremden KollV betrifft, sind jedoch nach britischem Recht verboten, wogegen sich die Gewerkschaft wehren wollte.





EGMR 8.4.2014, 31045/10, National Union of Rail, Maritime and Transport Workers/Vereinigtes Königreich

EGMR

- Art 11 Abs 1 EMRK bezieht auch Sympathiestreiks in seinen Schutzbereich ein (verwiesen wird dabei auf ESC und ILO-Übereinkommen Nr 87).
- Ein gesetzliches Verbot von Sympathiestreiks bedarf nach Art 11 Abs 2
 EMRK einer Rechtfertigung. Das legitime Ziel für den Eingriff liegt im
 gesetzgeberischen Versuch, die "Rechte und Freiheiten anderer" zu
 schützen. Dabei hat der Konventionsstaat einen Einschätzungsspielraum, der
 dann größer ist, wenn ein Arbeitskampf nicht den Kern gewerkschaftlicher
 Tätigkeit betrifft, was bei einem derartigen Sympathiestreik anders als bei
 einem "konventionellen Streik" der Fall sei.





EGMR 2.10.2014, 48408/12, Thymoshenko/Ukraine

Sachverhalt: Ein gerichtlich verhängtes Streikverbot untersagte es Flugbegleitern, zur Durchsetzung ihrer tariflichen Forderungen in den Ausstand zu treten.





EGMR 2.10.2014, 48408/12, Thymoshenko/Ukraine

EGMR

- Der Streik als gewerkschaftliches Kampfmittel wird von Art 11 Abs 1 EMRK geschützt.
- Bei der Frage nach der Rechtfertigung dieses Eingriffs rügte der EGMR, dass die ukrainischen Gesetze die Voraussetzungen für ein gerichtliches Streikverbot nicht klar und konsistent erkennen ließen, sodass der Gerichtshof die gerichtliche Untersagung des Flugbegleiterstreiks als Verletzung von Art 11 EMRK qualifizierte.





EGMR 21.4.2015, 45892/09, ER.N.E (Junta Rectora Del Ertzainen Nazional Elkartasuna)/Spanien

Sachverhalt: Eine gesetzliche Regelung untersagt es den Angehörigen der spanischen Sicherheitskräfte, von dem von der spanischen Verfassung grundsätzlich garantierten Streikrecht Gebrauch zu machen.





EGMR 21.4.2015, 45892/09, ER.N.E (Junta Rectora Del Ertzainen Nazional Elkartasuna)/Spanien

EGMR

- Das von Art 11 EMRK gewährleistete Streikrecht ist kein absolutes Recht und daher Einschränkungen zugänglich, sofern es sich um
- klare und vorhersehbare gesetzliche Einschränkungen handelt, was der EGMR im vorliegenden Fall für gegeben erachtete.





EGMR 20.11.2018, 44873/09, *Ognevenko/Russland*

Sachverhalt: Ein Lokführer nahm an einem Streik seiner Gewerkschaft teil. Wegen dieser Vorgangsweise und einer Abmahnung zu einem anderen Thema ein Jahr zuvor wurde sein Arbeitsverhältnis beendet, obzwar die AG kein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit des Streiks eingeleitet hatte. Nach einem Eisenbahngesetz war ua Lokführern das Streiken "aus Sicherheitsgründen" untersagt.





EGMR 20.11.2018, 44873/09, Ognevenko/Russland

EGMR

- Art 11 EMRK ist angesprochen
- Beschränkungen des Streikrechts sind laut ESC und ILO-Übereinkommen bei gewissen essentiellen Tätigkeiten gerechtfertigt. Im Eisenbahnwesen liegen aber keine derartigen Tätigkeiten vor.
- Auch wenn man davon absieht, bedarf ein komplettes Streikverbot starker Rechtfertigungen, wobei hier zu erwartende finanzielle Verluste von Unternehmen nicht genügen.





EGMR 20.11.2018, 44873/09, Ognevenko/Russland

EGMR

- Auch habe die Regierung keine Informationen über Alternativen zu diesem Verbot oder Wege für die AN der Eisenbahn – etwa gerichtliche Wege, um ihr fehlendes Streikrecht zu kompensieren – aufgezeigt.
- In den nationalen Gerichtsverfahren sei es auch nicht möglich gewesen, das Recht von Herrn Ognevenko auf Streik mit den öffentlichen Interessen abzuwägen.
- Schließlich sei seine Entlassung eine Maßnahme, die einen "chilling effect" auf Gewerkschaftsmitglieder habe, daher liege eine unrechtmäßige Einschränkung vor, die Art 11 EMRK verletze.





EuGH 11.12.2007, C-438/05, Viking, ECLI:EU:C:2007:772; auch EuGH 18.12.2007, C-341/05, Laval, ECLI:EU:C:2007:809

Sachverhalt: Das finnische Fährunternehmen Viking betrieb ua eine Fähre auf der Strecke Helsinki – Tallinn. Die Seeleute waren Mitglieder einer finnischen Gewerkschaft, welche wiederum einer in London ansässigen Föderation von Gewerkschaften im Transportsektor ITF angehörte. Ein Hauptanliegen der ITF war der Kampf gegen Billigflaggen, welcher auch mit Boykott und Streik(drohungen) geführt wurde. Die Fähre geriet in Konkurrenz zu günstiger betriebenen estnischen Schiffen und sollte daher in Estland oder Norwegen registriert und umgeflaggt werden, um nach dem Recht dieser Staaten mit den dortigen Gewerkschaften für Viking günstigere KollV abschließen zu können. Die finnische Gewerkschaft forderte unter Androhung von Streik das Beibehalten der bisherigen Arbeitsbedingungen, die ITF flankierte dies, indem sie ihre Mitgliedsgewerkschaften dazu aufrief, mit Viking nicht mehr zu verhandeln.





EuGH 11.12.2007, C-438/05, Viking, ECLI:EU:C:2007:772; auch EuGH

18.12.2007, C-341/05, Laval, ECLI:EU:C:2007:809

EuGH

- Das Recht auf Streik ist ein Grundrecht (vgl nunmehr Art 28 GRC)
- Dieses Grundrecht unterliege aber Beschränkungen aus dem Gemeinschaftsrecht. So dürfe die kollektive Maßnahme nicht zu einem KollV führen, dessen Inhalt geeignet sei, das Unternehmen davon abzubringen, von seiner Niederlassungsfreiheit gem Art 43 AEUV Gebrauch zu machen (= unionsrechtliches Beschränkungsverbot).

Bemerkenswerte Fälle des EuGH



EuGH 11.12.2007, C-438/05, Viking, ECLI:EU:C:2007:772; auch EuGH 18.12.2007, C-341/05, Laval, ECLI:EU:C:2007:809

EuGH

 Derartige die Grundfreiheiten beschränkende Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn mit ihnen ein berechtigtes und mit dem AEUV zu vereinbarendes Ziel verfolgt wird. Die Beschränkungen müssen dabei zur Erreichung des verfolgten legitimen Ziels angemessen und erforderlich sein.





EuGH 11.12.2007, C-438/05, Viking, ECLI:EU:C:2007:772; auch EuGH 18.12.2007, C-341/05, Laval, ECLI:EU:C:2007:809

EuGH

- Der Schutz der AN ist ein legitimes Ziel einer kollektiven Maßnahme.
- Es ist aber jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Streik angemessen und erforderlich geführt wird, also tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation der AN führt. Wenn die kollektive Maßnahme nur "allgemeinpolitisch" darauf gerichtet ist, Reeder von der Umflaggung ihrer Schiffe abzuhalten, ist die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht gerechtfertigt.





- unmittelbare Maßgeblichkeit der Grundrechte für den Staat (Abwehrrecht der Menschen gegenüber dem Staat)
 - betrifft Beamte und den Staat als DG
 - betrifft VB und sonstige AN des Staates
 - → Es gibt wohl keine "klaren und vorhersehbaren gesetzlichen Einschränkungen" iSd etwa der *ER.N.E*-Entscheidung in diesem Bereich. Es wird mE aber dennoch darauf hinauslaufen, dass auch hier die **Grenzen** des Grundrechts auf Streik **anhand** der aus **Art 11 Abs 2 EMRK** abzuleitenden Kriterien zu bestimmen sind.





- mittelbare Drittwirkung der Grundrechte unter Privaten, insb durch § 879 ABGB
 - betrifft Private als AN und AG
 - → Mit Hilfe der bereits ergangenen Judikate des EGMR und den darauf bezogenen und sonstigen Analysen in der Lehre kann beurteilt werden, wann ein Streik rechtmäßig und wann rechtswidrig ist.





Wesentliche Folgen im Falle rechtmäßig geführter Streiks

- kein Bruch des Arbeitsvertrags und damit auch kein Entlassungsgrund
- keine Schadenersatzpflicht von Gewerkschaft oder einzelner Personen wegen des Streiks als solchem





- Das Menschenrecht auf Streik ist tendenziell weit, die in Art 11 Abs 2
 EMRK angeführten Rechtfertigungsmöglichkeiten sind eng zu
 interpretieren.
- Vom subjektiven Geltungsbereich des Art 11 EMRK sind einerseits Organisationen, andererseits aber auch Einzelpersonen erfasst.

Allgemeine Rahmenbedingungen der EMRK für rechtmäßige Streiks (Thesen)



- Was den Schutzbereich (objektiven Anwendungsbereich) anlangt, ist der Begriff "Streik" weit zu verstehen. Nicht nur Demonstrationsstreiks, Warnstreiks oder verdeckte Streiks – in Österreich etwa durch vorgeschobene "Betriebsversammlungen" – fallen in den Anwendungsbereich, der EGMR bezieht vielmehr auch (echte) Sympathiestreiks ein. Es werden daher wohl auch (echte) politische Streiks erfasst.
- Eingriffe in das Recht iSd Art 11 Abs 2 EMRK sind einerseits gesetzliche Streikverbote, andererseits aber auch Sanktionen gegenüber (rechtmäßig) Streikenden, Druckausübungen von Seiten der AG in Richtung Gewerkschaftsaustritt oder auch Aktivitäten der Gerichte wie gerichtlich verfügte Streikverbote.

Allgemeine Rahmenbedingungen der EMRK für rechtmäßige Streiks (Thesen)



- Im Weiteren ist zu fragen, ob der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgt. Hier ist anhand der taxativen Aufzählung des Art 11 Abs 2 EMRK vorzugehen. In der Entscheidung National Union of Rail, Maritime and Transport Workers wurde das Ziel des Verbots von (echten) Sympathiestreiks vor allem im Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gesehen. Dies ist nachvollziehbar, können doch nach der klassischen Ausprägung dieser Streiks die betroffenen AG nichts zur Erfüllung der Forderungen im Hauptarbeitskampf beitragen.
- Anders ist dies bei (unechten, scheinbaren) Sympathiestreiks. Hier würde ein gerichtliches Streikverbot kein legitimes Ziel verfolgen und davon abgesehen auch unverhältnismäßig in das Grundrecht eingreifen.

Allgemeine Rahmenbedingungen der EMRK für rechtmäßige Streiks (Thesen)



- Als letzter Schritt ist auf die **Verhältnismäßigkeit des Eingriffs** zu achten. Der Eingriff muss "in einer demokratischen Gesellschaft … notwendig" sein (Art 11 Abs 2 EMRK), einem "dringenden sozialen Bedürfnis" entspringen (EGMR).
- Eingriffe sind einerseits dann eher verhältnismäßig, wenn ein Geschehen am Rande des Streikbegriffs steht.
- Andererseits sind Eingriffe bis hin zu völligen Streikverboten eher verhältnismäßig bei der Erfüllung von für den Staat und die Gesellschaft zentral bedeutsamen Aufgaben (Streitkräfte, Polizei, "Staatsverwaltung" ieS und wohl auch wichtige Bereiche des medizinischen Sektors, nicht aber Eisenbahnwesen oder Zivilluftfahrt).



- Das Menschenrecht auf Streik ist weit gefasst, es besteht aber nicht völlige "Arbeitskampffreiheit".
- Grenzen des Streikrechts zeigen sich darin, dass dieses Recht verhältnismäßig ausgeübt werden muss. Hier sind (Interessen-)Abwägungen vorzunehmen, deren Eckpunkte aus Art 11 Abs 2 EMRK zu extrahieren sind. Diese Grenzen sind sehr zurückhaltend anzusetzen, sie müssen kurz gesagt gesellschaftspolitisch dringend notwendig sein.



- Bei grundsätzlichem Streikrecht werden wenn nötig Vorkehrungen zum weiteren Funktionieren der für Staat und Gesellschaft wichtigen Funktionen zu treffen sein.
 - So wird insb bei der Polizei oder der Justizwache ein angemessener und in diesen Fällen nicht zu geringer Notdienst aufrecht zu erhalten sein, beim Militär in Friedenszeiten oder auch beim Gerichtspersonal wird wohl etwas weniger vorzukehren sein.



- Vorkehrungen werden auch dort zu treffen sein, wo wichtige Rechtsgüter der Menschen, wie insb Leben und Gesundheit, gefährdet würden.
 - Ein Beispiel sind Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung, in denen bei grundsätzlich gegebenem Streikrecht angemessene Notdienste zu etablieren sein werden.
 - In geringerem Ausmaß werden derartige Vorkehrungen aber musterbildlich – für Sanatorien, die vor allem eine Hotelkomponente für Zusatzversicherte mit weniger dringenden gesundheitlichen Anliegen anbieten, nötig sein.



- Was beispielsweise den Handel anlangt, so ist wiederum zu differenzieren:
 - Der Handel mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und sonstigen
 lebensnotwendigen Gegenständen wird anders als der Handel mit nicht dringend benötigten Waren – zurückhaltender zu bestreiken sein.
 - Die Gewerkschaft muss dabei aber keinesfalls gleichförmig gegenüber verschiedenen Anbietern vorgehen – so weit geht der "Schutz der Rechte anderer", also von vermögensrechtlichen Interessen, nicht.



- Davon abgesehen kommt derartigen Unternehmen wie letztlich erst recht auch weiten Bereichen der sonstigen Wirtschaft, von der Industrie bis zu in Bezug auf Rechtsgüterschutz "undefinierte" Dienstleistungsbereiche – nur der Passus "Schutz der Rechte und Freiheiten anderer" zugute. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iS einer Abwägung mit den Interessen der AN wird hier dazu führen, dass bei zu erwartenden großen betriebsund/oder volkswirtschaftlichen Schäden mehr Ankündigung, mehr Stufen der Eskalation, eine zurückhaltendere Ausführung udgl vonnöten sein werden.
- Einzubeziehen ist dabei auch das **Verhalten der AG**: Machen diese beispielsweise beim Wunsch nach Kollektivvertragsverhandlungen und entsprechenden Angeboten der Gewerkschaft kein Gegenangebot oder nur ein Scheinangebot, so ist für die Gewerkschaft weniger Zurückhaltung angezeigt.